

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1968

Geschäftszahl

1269/67

Rechtssatz

Zwischen der "den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechenden Gehfähigkeit" und der Fähigkeit, sich ohne fremde Hilfe selbst weiterzubewegen, ist zu unterscheiden.